

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt; Verhandlungen

Am 1. Mai 2005 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (im Folgenden: „Rückübernahmeabkommen“; ABl. Nr. L 124 vom 17.05.2005 S. 43) in Kraft getreten.

Das Rückübernahmeabkommen regelt die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger und Staatenloser, die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die Begleitung der Rückübernahme oder Durchbeförderung, mit der Rückführung oder Durchbeförderung zusammenhängende Kosten und den Datenschutz.

Gemäß Art. 18 des Rückübernahmeabkommens können EU-Mitgliedstaaten mit der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Durchführung des Rückübernahmeabkommens bilaterale Vereinbarungen, unter anderem hinsichtlich Behördenzuständigkeiten, Grenzübergangsstellen, Kontaktstellen, Voraussetzungen für die begleitete Rückführung und Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, zusätzliche Beweismittel und Dokumente, Modalitäten des Befragungsverfahrens und der Rückübernahme im beschleunigten Verfahren, abschließen.

Demnach wird beabsichtigt, mit der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Durchführung

des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt einzutreten.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Protokoll wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Protokoll wird ein Regierungsübereinkommen i.S. von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 19 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, sein.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Herrn Botschafter Dr. Georg Stillfried, im Falle seiner Verhinderung Herrn Botschafter MMag. Dr. Hannes Schreiber und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt bevollmächtigen.

13. September 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister